

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wächtersbach Nr.: 103/2022



**1.Änderung zur
Abfallsatzung
der Stadt Wächtersbach**

Eingangsformel

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wächtersbach hat in ihrer Stadtverordnetenversammlung am 15.12.2022 die 1. Änderungssatzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Wächtersbach beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.05.2020 (GVBl. S. 318),

§ 1 Abs. 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBl. S. 80), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 03.05.2018 (GVBl. S. 82), §§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Gesetzes über Kommunale Abgaben in Hessen (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), §§ 12-14 des Elektro- und Elektronikgerätegesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Art. 23 des Gesetzes vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436).

Artikel 1

Teil II

§ 15 Gebühren wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Zur Deckung des Aufwandes, der ihr bei der Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben entsteht, erhebt die Stadt Gebühren.
- (2) Gebührenmaßstab ist das jedem anschlusspflichtigen Grundstück gem. § 9 Abs. 7 zur Verfügung stehende Gefäßvolumen für Restmüll. Als Entsorgungsgebühr werden bei Zuteilung folgender Gefäße:

a) Restmüllgefäß:

Gefäßgröße	Gefäßgebühr pro Monat	Gefäßgebühr pro Jahr
140 L Gefäß	18,78 Euro	225,36 Euro
240 L Gefäß	30,86 Euro	370,32 Euro
1.100 L Gefäß	136,96 Euro	1.643,52 Euro

b) Biomüllgefäß:

Gefäßgröße	Gefäßgebühr pro Monat	Gefäßgebühr pro Jahr
140 L Gefäß	7,99 Euro	95,88 Euro

c) Papiermüllgefäß:

Gefäßgröße	Gefäßgebühr pro Monat	Gefäßgebühr pro Jahr
240 L Gefäß	0,00 Euro	0,00 Euro
Container 1.100 l	0,00 Euro	0,00 Euro

Mit dieser Gebühr sind auch die Aufwendungen der Stadt für die Entsorgung von Abfällen zur Verwertung, die im Hol- oder Bringsystem eingesammelt werden, abgegolten. Für einige Abfallarten können separate Gebühren zur Voll- oder Teilfinanzierung der entstehenden Kosten erhoben werden (z.B. Sperrmüll, Metallsammlung, Kühlgeräte, Gartenabfälle im Bringsystem u.ä.).

I. Sperrmüll und Gartenabfälle:

Für jedes Grundstück mit angemeldeter Restmülltonne besteht eine Abgabeberechtigung für Sperrmüll und Gartenabfälle. Die Abgabeberechtigung ermächtigt den Besitzer der Restmülltonne, Sperrmüll in haushaltüblichen Mengen (max. 700 kg) und Gartenabfälle in haushaltüblichen Mengen kostenfrei abzugeben oder Sperrmüll zweimal jährlich abholen zu lassen. Zur Kenntlichmachung der Abgabeberechtigung dient ein Ausweisdokument, das zeigt, dass der Besitzer des Sperrmülls oder des Gartenabfalls in Wächtersbach wohnhaft ist. Alternativ kann von der Stadt Wächtersbach eine zeitlich begrenzte Vollmacht als Abgabeberechtigung ausgestellt werden. Diese Vollmacht ist schriftlich zu beantragen.

1. Sperrmüllabholung

Sperrmüll im Sinne des § 5 Abs. 3 wird von der Stadt oder deren Beauftragten zweimal jährlich kostenfrei abgeholt, wenn der Besitzer dies unter Angabe von Art und Menge des Abfalls beantragt. Für die Anmeldung ist ein Anmeldevordruck auszufüllen. Dieser ist im Rathaus, im Verkehrsbüro oder online erhältlich. Die Anzahl der Anmeldungen pro Abholung ist auf maximal 65 Haushalte beschränkt und muss spätestens eine Woche vor dem bekannten Abholtermin bei der zuständigen Stelle eingegangen sein. Die Anmeldungen werden nach Eingang der Anmeldungen berücksichtigt. Die Stadt teilt die Abholzeitpunkte im Abfallkalender oder über geeignete Bekanntgabewege mit. Den angemeldeten Sperrmüll entsorgt die Stadt kostenfrei.

2. Sperrmüllabgabe

Sperrmüll im Sinne des § 6 Abs. 1 kann direkt bei der Firma Weisgerber nach Vorlage der Abgabeberechtigung der Stadt Wächtersbach kostenfrei entsorgt werden. Wird die haushaltübliche Menge (max. 700 kg) nachweislich überschritten, ist die Stadt berechtigt, dem Besitzer des Sperrmülls die Mehrmenge in Rechnung zu stellen.

3. Gartenabfallabholung

Sperrige Gartenabfälle im Sinne des § 5 Abs. 4 werden von der Stadt oder deren Beauftragten einmal jährlich kostenfrei abgeholt, wenn der Besitzer dies beantragt. Für die Anmeldung ist ein Anmeldevordruck auszufüllen. Dieser ist im Rathaus, im Verkehrsbüro oder online erhältlich. Die Anzahl der Anmeldungen pro Abholung ist auf maximal 65 Haushalte beschränkt und muss spätestens eine Woche vor dem bekannten Abholtermin bei der zuständigen Stelle eingegangen sein. Die Anmeldungen werden nach Eingang der Anmeldungen berücksichtigt. Die Stadt teilt den Abholzeitpunkt im Abfallkalender oder über geeignete Bekanntgabewege mit.

4. Gartenabfallabgabe:

Gartenabfälle im Sinne des § 6 Abs. 1 c. können direkt bei der Firma Weisgerber nach Vorlage der Abgabeberechtigung der Stadt Wächtersbach kostenfrei entsorgt werden.

- (3) Müllsäcke werden zum Stückpreis von 7,50 Euro für 120 l abgegeben.
- (4) Bei Geburt eines Kindes
 - a) Allen Eltern wird auf Antrag, nach Vorlage der Anmeldung beim Einwohnermeldeamt für die ersten 36 Monate nach der Geburt, je Monat ein 120 Liter Windsack für die Entsorgung anfallender Windel, als freiwillige Leistung der Gemeinde, ohne Berechnung der entstehenden Abfallgebühren, zur Verfügung gestellt. Die Windsäcke werden zusätzlich, zu den von den Abfallpflichtigen als Regelgefäße vorzuhaltenden weiteren Abfallgefäßen, abgegeben. Die Größe und Anzahl der aufgestellten Abfallgefäße, die bis zum Zeitpunkt der Gewährung der Windsäcke bereits vorhanden waren, bleiben von dieser Regelung unberührt. Gegebenenfalls sind, unabhängig von der Ausgabe der Windsäcke, die vorhandenen Abfallgefäße auf die aktuelle Einwohnerzahl abzustimmen und neu anzupassen.
 - b) Bei Zuzug wird Eltern auf Antrag, bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres, zeitanteilig ebenfalls je Monat ein 120 Liter Windsack für die Entsorgung anfallender Windel, als freiwillige Leistung der Gemeinde, ohne Berechnung der entstehenden Abfallgebühren, zur Verfügung gestellt. Die Windsäcke werden zusätzlich, zu den von den Abfallpflichtigen als Regelgefäße vorzuhaltenden weiteren Abfallgefäßen, abgegeben. Die Größe und Anzahl der aufgestellten Abfallgefäße, die bis zum Zeitpunkt der Gewährung der Windsäcke bereits vorhanden waren, bleiben von dieser Regelung unberührt. Gegebenenfalls sind, unabhängig von der Ausgabe der Windsäcke, die vorhandenen Abfallgefäße auf die aktuelle Einwohnerzahl abzustimmen und neu anzupassen.
 - c) Der Anspruch auf die zu gewährenden Windsäcke ist mit deren Ausgabe bei der Antragstellung bzw. Anmeldung beim Einwohneramt erfüllt. Eine weitere Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen ist nicht mehr vorzunehmen. Der Vorgang findet mit der Übergabe einer entsprechenden Anzahl von Windsäcken seinen Abschluss, sofern noch verfügbare Monate, bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres nicht verstrichen sind. Ein weiterer Anspruch über die gewährte Dreijahresfrist hinaus ist nicht vorgesehen.
 - d) Die Verwaltung führt über die Anspruchsberechtigten laufende Listen und hält die Anzahl der verausgabten Windsäcke für Abrechnungs- und statistische Zwecke darin fest.

- (5) Bei Pflegebedürftigkeit und nachgewiesener Inkontinenz
- a) Jedem Pflegebedürftigen wird auf Antrag, nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, eine 140 Liter Restmülltonne für die Entsorgung anfallender Inkontinenzartikel, als freiwillige Leistung der Stadt, ohne Berechnung der entstehenden Abfallgebühren, zur Verfügung gestellt. Die Windeltonne wird zusätzlich, zu den von den Abfallpflichtigen als Regelgefäße vorzuhaltenden weiteren Abfallgefäßen, aufgestellt. Die Größe und Anzahl der aufgestellten Abfallgefäße, die bis zum Zeitpunkt der Gewährung der Windeltonne bereits vorhanden waren, bleiben von dieser Regelung unberührt.
 - b) Eine ärztliche Bescheinigung über die weiterhin bestehende Pflegebedürftigkeit und die Notwendigkeit des erhöhten Bedarfs an Abfallgefäßen wegen Inkontinenz, ist spätestens nach Ablauf von 24 Monaten wiederholt bei der Stadtverwaltung vorzulegen. Dies ist von der Verwaltung regelmäßig zu prüfen und gegebenenfalls durch Anforderung bei den Anspruchsberechtigten sicherzustellen, um einen Missbrauch der Einrichtung auszuschließen. Die Steuerverwaltung wird ermächtigt, die erforderlichen Daten in das automatisierte Abrechnungsverfahren zu übernehmen und die Anspruchsberechtigten nach Bedarf zu unterrichten.
 - c) Evtl. anfallende Gebühren für die vorzulegenden, ärztlichen Bescheinigungen werden nicht durch die Stadt erstattet.
 - d) Der Anspruch auf Bereitstellung der Windeltonne erlischt mit dem Wegfall der Voraussetzungen z.B. Wegzug des Anspruchsberechtigten aus dem Stadtgebiet oder mit dessen Tod. Die Gefäße sind der Kommune wieder zurückzugeben bzw. durch das Steueramt einzuziehen, ohne weiteren Anspruch auf deren Nutzung.
 - e) Die Steuerverwaltung führt über die Anspruchsberechtigten laufende Listen und hält die Anzahl der verausgabten Restmülltonnen für Abrechnungs- und statistische Zwecke darin fest.

§ 15a Verwaltungsgebühren

- (1) Die Stadt erhebt für die Bearbeitung eines Antrages auf Zuteilung eines oder mehrerer Müllgefäße oder bei Veränderungen eines oder mehrerer Müllgefäße eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 25,00 Euro je Bearbeitungsvorgang. Ausgenommen sind hiervon die Erstbestellung von Müllgefäßen bei Neubauten, beschädigte und defekte Müllgefäße sowie Müllgefäße, bei denen ein Schloss eingebaut werden soll.
- (2) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer / die Grundstückseigentümerin. Die Verwaltungsgebühr entsteht mit der Antragsstellung und ist nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.

§ 15b Illegale Müllentsorgung

- (1) Die illegale Müllentsorgung ist eine Ordnungswidrigkeit. Ist einer Person die illegale Müllentsorgung durch das Ordnungsamt nachgewiesen und wurde ein Bußgeldverfahren gegen diese eingeleitet, werden dieser Person ebenfalls die anfallenden Entsorgungs- und Lohnkosten zur Beseitigung des von ihr illegal entsorgten Mülls in Rechnung gestellt.

§ 16 Gebührenpflichtige / Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

Gebührenpflichtig ist der/die Grundstückseigentümer/in, im Falle des Erbbaurechtes der/die Erbbauberechtigte/n und im Falle einer Grundstücksgemeinschaft der von dieser gemeinschaftlich benannte Adressat des Gebührenbescheids. Für die Abholung sperriger Abfälle ist daneben auch derjenige gebührenpflichtig, der die Abholung bestellt hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei einem Wechsel im Grundeigentum haften alter und neuer Eigentümer bis zum Eingang der Mitteilung nach § 13 Abs. 5 für rückständige Gebührenansprüche.

Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats der Anmeldung bzw. der Zuteilung der Sammelgefäße und sie endet mit Ende des Monats der Rückgabe der Sammelgefäße bzw. der Abmeldung.

Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Stadt erhebt die Gebühr jährlich; sie kann monatliche / vierteljährliche / halbjährliche Vorauszahlungen verlangen.

Artikel 2

§ 18 Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Abfallsatzung der Stadt Wächtersbach tritt am **1. Januar 2023** in Kraft.

Artikel 3

Die übrigen Vorschriften bleiben unverändert.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Wächtersbach, den 20.12.2022

Der Magistrat der Stadt Wächtersbach

Weiher
Bürgermeister